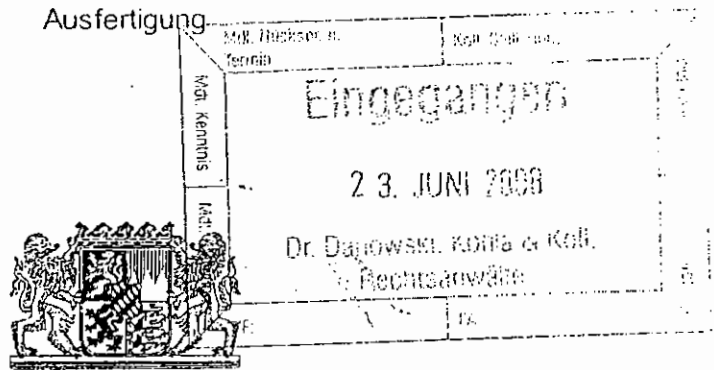


Amtsgericht Ansbach

Az.: 3 C 683/08



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. D.
Gz.: (

gegen

[REDACTED], vertreten durch d. Vorstand [REDACTED]
Schadensaußenstelle [REDACTED]
[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Ansbach durch Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am
18.06.2008 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 306,75 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz seit 13.03.2008 sowie 83,54 € außergerichtliche Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz seit 08.05.2008 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 19 % und die Beklagte 81 %.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Auf die Darstellung des Tatbestands wird gemäß § 313 a I S. 1 ZPO verzichtet.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

Dem Kläger steht der geltend gemachte weitere Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte gemäß § 3 Nr. 1 PflVG in Höhe von 306,75 € zu.

1.

Nach der Rechtsprechung des BGH kann grundsätzlich der Kläger von der Beklagten gemäß § 249 II BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz der Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei, ebenso wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst in die Hand nimmt, nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren, von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Er verstößt jedoch noch nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensminderung, weil er ein Kraftfahrzeug zu einem Unfallsatztarif anmietet, der gegenüber einem Normaltarif teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem "Normaltarif" höheren Preis bei Unternehmen dieser Art aus betriebswirtschaftlicher Sicht rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolge dessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind.

Inwieweit dies der Fall ist, hat der bei der Schadensberechnung nach § 287 ZPO besonders freigestellter Tatrichter zu schätzen, wobei unter Umständen auch ein pauschaler Aufschlag auf den Normaltarif in Betracht kommt (BGH NJW 2006, 360 ff).

Als Normaltarif ist dabei nicht der Tarif anzusehen, der dem Unfallgeschädigten in seiner beson-

deren Situation angeboten wird, sondern derjenige, der dem Selbstzahler normalerweise angeboten und der unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten gebildet wird (BGH NJW 2005, 1933). In Übereinstimmung mit der aktuellen Rechtsprechung des LG Ansbach zieht das Gericht als Grundlage für die Ermittlung des Normaltarifs die Schwacke-Liste heran, da diese Vorgehensweise vom BGH ausdrücklich gebilligt wurde (BGH NJW 2006, 2106; 2007, 1124 ff).

Der Kläger, der unstreitig vor Anmietung selbst keine Vergleichsangebote eingeholt hat, hat daher grundsätzlich einen Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten auf der Basis von Wochen-, Dreitages- und Tagespauschalen unter Zugrundelegung des arithmetischen Mittels der Schwacke-Liste (entsprechend dem Postleitzahlengebiet). Zu dem mit Hilfe der Schwacke-Liste ermittelten Normaltarif wird zusätzlich für unfallbedingte Mehraufwendungen des Vermieters ein pauschaler Aufschlag in Höhe von 25 % gewährt (§ 287 ZPO), da in der Rechtsprechung anerkannt ist, dass das Unfallersatzgeschäft generell solche Aufschläge rechtfertigt. Zu berücksichtigen sind dabei folgende Faktoren: Erhöhtes Ausfallrisiko, Forderungsfinanzierungs- und Stundungskosten, Unterschlagungsrisiko, Vorrhaltekosten, geringere Fahrzeugauslastung und höhere Personalkosten. An dieser Stelle ist auch die Tatsache einzubeziehen, dass bei Mietbeginn möglicherweise nicht genau fest steht, wie lange das Fahrzeug benötigt wird und deswegen für den Vermieter eine Planungsunsicherheit hinsichtlich der Auslastung der Mietwagenflotte besteht.

Bei einer unstreitigen Haftungsquote von 100 % sowie einer Mietdauer von 5 Tagen und einer Mietwagengruppe 6 errechnet sich der klägerische Schadensersatzanspruch wie folgt:

Grundtarif (1 x 3 Tage; 1 x 2 Tage)	534,30 €
25 % Aufschlag	133,58 €
./. 3 % Eigensparnis	16,03 €
	<hr/>
= erforderliche Kosten	651,85 €
./. bereits gezahlter Betrag	345,10 €
	<hr/>
	306,75 €

2.

Dem Kläger ist im Zusammenhang mit der schriftlichen Mitteilung der Beklagten vom 05.02.2008 (Anlage B2) kein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht anzulasten, da in diesem Schreiben kein hinreichend konkretes und annahmefähiges Angebot zu sehen ist, sondern lediglich ein pauschaler Hinweis bzw. eine Orientierungshilfe im Sinne einer Empfehlung. Es wurde weder ein konkreter Vermieter benannt noch die sonstigen Anmietmodalitäten dargelegt.

3.

Der geltend gemachte Zinsanspruch sowie die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten sind gemäß §§ 280 I, 286, 288 BGB begründet. Die Klagezustellung erfolgte am 08.05.2008 (§ 291 BGB).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 I ZPO.

III.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 378,47 € festgesetzt.

gez.

Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Ansbach, 20.06.2008

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle